



Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
*Hamburg University of Applied Sciences*

**Hochschulanzeiger**  
**Nr. 106 / 2015 vom 27. Mai 2015**

Herausgeber:  
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:  
Ann Kristin Spreen  
Tel.: 040.428759042

---

**Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500)**

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft.

Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter „Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger“ veröffentlicht.

**Inhaltsverzeichnis:**

**Seite Inhalt**

**S. 3 Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. April 2015**

**S. 21 Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. April 2015**

**S. 39 Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege) vom 23. April 2015**

**S. 54 Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-DualPflege) vom 23. April 2015**

**S. 62 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der**

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University Applied Sciences) vom  
23. April 2015**

**S. 67 Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den  
Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der  
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)  
vom 07.Mai 2015**

# **Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 02. April 2015 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

### **2. Abschnitt Gremien und Organe**

- § 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

### **3. Abschnitt Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 8 Module und Credits
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

### **4. Abschnitt Prüfungen**

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Hochschul gelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

### **5. Abschnitt Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 23 Prüfungsakten
- § 24 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 25 Widerspruch
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung

### **6. Abschnitt Schlussvorschriften**

- § 27 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

#### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig werden können.

#### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

#### **§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **2. Abschnitt**

### **Gremien und Organe**

#### **§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelenkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

#### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### **3. Abschnitt**

#### **Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

##### **§ 8 Module und Credits**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden in der Regel 30 Credits vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit umfasst 210 Credits.

(4) Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

##### Abkürzungsverzeichnis:

A = Ausarbeitung

H = Hausarbeit

mP = mündliche Prüfung

LN = Leistungsnachweis (benotet)

LV = Lehrveranstaltung

o. = oder

Tg= Teilgenommen

P = Präsentation

K = Klausur

Pr = Projektleistung

R = Referat

SN = Studiennachweis (unbenotet)

Pf = Portfolio

**Modul- und Lehrveranstaltungstabelle**

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
<b>M 1: Einführung in die Soziale Arbeit</b>	6	1.	Geschichte	sem. U.	36	2	LN (K o. H)	keine
			Gegenstand und Funktion	sem. U.	36	2		
<b>M 2: Akademische Praxis der Sozialen Arbeit</b>	9	1.	Wissenschaftliches Arbeiten	Übung	18	3	SN (Pf)	keine
		1.	Fachprojekt I	Praxisgruppe	12	4		
<b>M 3: Recht für die Soziale Arbeit – Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht</b>	6	1.oder 2.	Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
<b>M 4: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Kindheit, Jugend, Familie</b>	9	1.	Erziehungswissenschaften	sem. U.	36	2	LN (K o. R o. H)	keine
		1.	Psychologie	sem. U.	36	2		
		1.	Soziologie	sem. U.	36	2		
<b>M 5: Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit</b>	6	2.	Theorien u. Grundorientierungen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
<b>M 6: Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte</b>	7	2.	Vorstellung der Schwerpunkte	Lehrvortrag	72	2	SN (A)	keine
		2.	Fachprojekt II	Praxisgruppe	12	2	Tg.	
		3.	Einführung in die Schwerpunkte	sem. U.	36	1		
<b>M 7: Einführung in empirische Forschungsmethoden Sozialer Arbeit</b>	5	2. oder 3.	Einführung in quantitative Methoden	sem. U.	36	2	SN (R o. H o. mP)	keine
			Einführung in qualitative Methoden	sem. U.	36	2		

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
<b>M 8: Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit</b>	8	2.	Politische Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	2	SN (R o. A o. H)	keine
		3.	Sozialpolitik und Ökonomie	sem. U.	36	4		
<b>M 9: Recht für die Soziale Arbeit - Familien- und Jugendhilferecht</b>	6	1.oder 2.	Familien- und Jugendhilferecht	sem. U.	36	4	LN (K)	keine
<b>M 10: Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes - Fokus Erwachsene und alte Menschen</b>	9	2.	Erziehungswissenschaften	sem. U.	36	2	LN (K o. R o. H)	keine
		2.	Psychologie	sem. U.	36	2		
		2.	Soziologie	sem. U.	36	2		
<b>M 11: Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen</b>	6	3.oder 4.	Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	LN (P o.mP)	keine
<b>M 12: Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit</b>	6	3.	Allg. Grundlagen kreativer Medien in der Sozialer Arbeit	Übung	18	4	SN (P o. R o. A.)	keine
<b>M 13: Gesundheit und Soziale Arbeit</b>	6	3.oder 4.	Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	SN (P o. H o. R)	keine
<b>M 14: Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen</b>	6	3.oder 4.	Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen	Übung	18	4	LN (P o. A o. mP)	keine
<b>M 15: Kultur, Ästhetik, Medien - Produktion und Rezeption kreativer und</b>	5	4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien I	Übung	18	2	LN (H o. R o. P o. A)	keine

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
<b>informativer Medien in der Sozialen Arbeit</b>		4.	Produktion und Rezeption kreativer und informativer Medien II	Übung	18	2		
<b>M 16: Einstieg in die Praxis</b>	9	4.	Theorie - Praxis - Seminar I	Praxisgruppe	12	4	SN (A)	keine
		4.	Praxistag	Praktikum	1	0		
		4.	Theorie des Schwerpunktes I	sem. U.	36	2	SN (P o. R)	keine
<b>M 17: Professionelles Handeln - Sozialarbeitspolitik</b>	6	4.	Sozialarbeitspolitik	sem. U.	36	3	LN (R o. H)	keine
		4.	Verwaltungsrecht	Lehrvortrag	72	1		
<b>M 18: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich I</b>	5	3.oder 4.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		3.oder 4.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
<b>M 19: Lernen in der Praxis</b>	30	5.	Theorie-Praxis-Seminar II	Praxisgruppe	12	4	SN (A)	Module 1-6, 8, 9,12 und 16 und Modul 11 o.14.
		5.	Praxis	Praktikum	1	0		
		5.	Theorie des Schwerpunktes II	sem. U.	36	2	SN (P)	
<b>M 20: Vielfalt und Differenz in der Sozialen Arbeit - Gender u. Migration</b>	6	6.oder 7.	Gender	Übung	18	2	SN (A)	keine
		6.oder 7.	Migration	Übung	18	2		
<b>M 21: Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit</b>	6	6.	Vertiefung empirischer Forschungsmethoden Sozialer Arbeit	sem. U.	36	4	SN (H o. R o. mP)	keine
<b>M 22: Sozialwirtschaft - Ökonomie Sozialer Arbeit/ Sozialmanagement</b>	6	6.oder 7.	Ökonomie	sem. U.	36	2	LN (K o. H o. R o. mP)	keine
		6.oder 7.	Sozialmanagement	sem. U.	36	2		
<b>M 23: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich II</b>	8	6.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		

Modul	Credits / Modul	Studiensemester	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	Gruppengröße	SWS	Prüfungsart und Prüfungsform	Teilnahmevoraussetzungen
		6.	Wahlpflichtbereich Seminar III	sem. U.	36	2*		
<b>M 24: Interdisziplinäre Fallarbeit - Multiperspektivische Fallbearbeitung</b>	5	6. oder 7.	Interdisziplinäre Fallarbeit- Multiperspektivische Fallbearbeitung	Übung	18	3	LN (P o. A)	keine
<b>M 25: Wahlpflichtbereich Recht</b>	6	6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (K o. mP o. R o. H o. A)	keine
		6. oder 7.	Wahlpflichtbereich Recht Seminar II	sem. U.	36	2*		
<b>M 26: Vertiefungs- und Wahlpflichtbereich III</b>	8	7.	Wahlpflichtbereich Seminar I	sem. U.	36	2*	SN (A o. P o. mP)	keine
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar II	sem. U.	36	2*		
		7.	Wahlpflichtbereich Seminar III	sem. U.	36	2*		
<b>M 27: Bachelorwerkstatt</b>	15	6.	Bachelorwerkstatt (4 CP)	Übung	18	2	LN (BA-Thesis)	Für Ausgabe der BA-Thesis: Module 1 bis 19, 21 und 23, 20 o. 24 und 22 o. 25
		7.	Bachelorthesis (11 CP)	Übung	18	2		
<b>CP's insgesamt</b>	<b>210</b>					<b>125</b>		

\* Bei den Modulen 18,23,25 und 26 können auch Veranstaltungen mit 4 SWS gewählt werden.

## **§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

## **4. Abschnitt**

### **Prüfungen**

#### **§ 10 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

#### **§ 11 Abschluss der Module**

(1) Ein Modul wird mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) oder mit einem unbenoteten Studiennachweis (SN) abgeschlossen.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungs- und Studiennachweise können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposé oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einen Leistungs- oder Studiennachweis zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

## **§ 12 Ablegung der Prüfungen**

(1) Alle Leistungs- und Studiennachweise werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist

der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise**

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen (LN) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

### **§ 14 Hochschulgelenktes Praktikum**

(1) Gegenstand des Studiums ist ein jeweils im Sommersemester beginnendes, sich über zwei Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von insgesamt 115 Tagen mit einer täglichen Dauer von 7 Zeitstunden (ohne Pausen). Die Teilnahme am Praktikum setzt voraus, dass die Studierenden bis zum Beginn des Sommersemesters eine Praktikumsstelle nachweisen.

(2) Im Sommersemester sind im Modul 16 (Einstieg in die Praxis) 15 Tage bei der Praktikumsstelle zu absolvieren, die im vorherigen Wintersemester genehmigt wurden.

(3) Im Wintersemester sind im Modul 19 (Lernen in der Praxis) 100 Praktikumstage zu absolvieren. Dieser Teil des Praktikums beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet mit Ablauf des Monats Februar des folgenden Jahres, sofern nicht die Eigenart der Praktikumsstelle einen früheren Beginn notwendig macht.

(4) Ausnahmen zu den vorstehenden Regelungen müssen vor Praktikumsbeginn schriftlich beim Zentralen Praktikumsbüro (ZEPRA) beantragt und genehmigt werden. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Modulhandbuch bzw. der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Teilnahme am Modul 19 (Lernen in der Praxis) setzt den erfolgreichen Abschluss folgender Module voraus:

Modul 1 (Einführung in die Soziale Arbeit),

Modul 2 (Akademische Praxis der Sozialen Arbeit),

Modul 3 (Recht für die Soziale Arbeit – Sozialrecht – Arbeitslosen- und Existenzsicherungsrecht),

Modul 4 (Interdisziplinäre Betrachtung des Lebenslaufes – Fokus Kindheit, Jugend, Familie),

Modul 5 (Theorien und Grundorientierungen Sozialer Arbeit),  
Modul 6 (Einführung in das Praktikum und die Schwerpunkte),  
Modul 8 (Ökonomie, Politik, Gesellschaft - Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit),  
Modul 9 (Recht für die Soziale Arbeit - Familien- und Jugendhilferecht),  
Modul 12 (Kultur, Ästhetik, Medien - Allgemeine Grundlagen kreativer Medien in der Sozialen Arbeit)  
und  
Modul 16 (Einstieg in die Praxis).  
Modul 11 (Professionelles Handeln - Gruppen- und Sozialraumbezogene Konzepte und Arbeitsformen)  
oder  
Modul 14 ( Professionelles Handeln - Einzelfallbezogene Konzepte und Arbeitsformen),

(6) Das Praktikum wird durch eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom-Sozialarbeiterin bzw. einen Diplom-Sozialpädagogen, einen Diplom-Sozialarbeiter oder Personen mit dem Studienabschluss Bachelor of Arts in Sozialer Arbeit, die seit ihrer staatlichen Anerkennung mindestens drei Jahre Berufserfahrung haben, angeleitet.

(7) Das Praktikum ist bestanden, wenn die genannten Praktikumszeiten bestätigt und die Inhalte des Praktikums als erfolgreich beurteilt wurden.

(8) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch und der Richtlinie für das hochschulgelenkte Praktikum im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit.

## **§ 15 Bachelor-Thesis**

(1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 19, 21 und 23 sowie der Module 20 oder 24 und der Module 22 oder 25 voraus.

(2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bachelor-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Abs. 2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

## **§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module**

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Abs. 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Leistungs- und Studiennachweise bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungsnachweise mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. bei Studiennachweisen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

## **§ 17 Abschlussnote**

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

## **§ 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen**

(1) Ein bestandener Leistungs- oder Studiennachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Leistungs- oder Studiennachweis kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Leistungs- oder Studiennachweis bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis – und damit auch die Bachelor-Prüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung eines Leistungs- oder Studiennachweises und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

## § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis

- (1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.
- (3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.
- (4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Bachelor-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.
- (5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.
- (6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.
- (7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.
- (9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

## **§ 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

## **5. Abschnitt**

### **Sonstige Prüfungsregelungen**

## **§ 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis, ein Transcript of records und die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlusßdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlusßdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.)
8. ECTS-Einstufungstabelle

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 23 Prüfungsakten**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

### **§ 24 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Sozialen Arbeit zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelorthesis ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfange von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

## **§ 25 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

## **§ 26 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschluszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschluszeugnisses, ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese erste Änderung der Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben.

(2) Für Studierende, die den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit vor dem Wintersemester 2013/14 begonnen haben, gilt die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 03. April 2008 (HA 26/2008), zuletzt geändert am 08. September 2011 (HA 66/2011). Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt zum Ende des Sommersemesters 2019 außer Kraft. Ein Wechsel zwischen den genannten Prüfungs- und Studienordnungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2019 ausgeschlossen.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
**Hamburg, den 23. April 2015**

# **Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 269), zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 02. April 2015 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand
- § 2 Ziele des Studiengangs
- § 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung

### **2. Abschnitt: Gremien und Organe**

- § 5 Beauftragte bzw. Auftraggeber für Praxisangelegenheiten
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Prüfungsausschuss

### **3. Abschnitt: Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

- § 8 Module und Credits
- § 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

### **4. Abschnitt: Prüfungen**

- § 10 Prüfende
- § 11 Abschluss der Module
- § 12 Ablegung der Prüfungen
- § 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise
- § 14 Hochschulgelenktes Praktikum
- § 15 Bachelor-Thesis
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module
- § 17 Abschlussnote
- § 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen
- § 19 Täuschung, Ordnungsverstoß und Säumnis
- § 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

### **5. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades
- § 23 Prüfungsakten
- § 24 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 25 Widerspruch
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung

### **6. Abschnitt: Schlussvorschriften**

- § 27 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich und Regelungsgegenstand**

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

#### **§ 2 Ziele des Studiengangs**

Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit ist ein grundständiger Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen zur Praxisforschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der Bildung und Erziehung in der Kindheit tätig werden können.

#### **§ 3 Regelstudienzeit und Studienbeginn**

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Studienbeginn ist jeweils das Wintersemester.

#### **§ 4 Akademischer Grad und staatliche Anerkennung**

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

(2) Der Erwerb der staatlichen Anerkennung bestimmt sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialpädagoginnen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialpädagogen und Sozialarbeitern sowie von Kindheitspädagoginnen bzw. Kindheitspädagogen (Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **2. Abschnitt**

### **Gremien und Organe**

#### **§ 5 Beauftragte bzw. Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

Der Fakultätsrat ernennt eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die bzw. der die Studierenden in allen Fragen des hochschulgelenkten Praktikums berät und unterstützt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

#### **§ 6 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung ist ein ergänzendes studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor

genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt. Die Studienfachberaterin bzw. der Studienfachberater hält regelmäßig Sprechstunden ab.

## **§ 7 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Abs.1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung und dem Dekanat durch eine entsprechende Organisation des Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat und der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängender Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(9) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können. Er kann in der Geschäftsordnung einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(10) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Befugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihm in dieser Prüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(11) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Prüfungstermine und, sofern der Prüfungsausschuss ein Anmeldeverfahren für die Ablegung von Prüfungen vorgesehen hat, auch

die Anmeldetermine für alle Beteiligten verbindlich fest. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(12) Der Prüfungsausschuss bzw. das vorsitzende Mitglied gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

### **3. Abschnitt**

#### **Module, Credits und Lehrveranstaltungen**

##### **§ 8 Module und Credits**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer oder mehreren Prüfungen abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Die Teilnahme an einem Modul kann von dem erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig gemacht werden.

(2) Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen. Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen sowie der Spezialisierung.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Credits ausgewiesen. Grundlage ist das European Credit Transfer System (ECTS). Ein Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Semester werden 30 Credits vergeben. Der Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit umfasst 210 Credits.

(4) Der Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit besteht aus den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Modulen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

Modul	Lehrveranstaltung	Semester	Lehrveranstaltungsart	SWS	Gruppen- größe	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- form	Teilnah- mevor- aussetzung
Modul 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften	Modul 1 Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften I	1.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit	keine
	Modul 1 Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften II	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6			keine
Modul 2: Psychologische und Bildungs-soziologische Grundlagen	Modul 2.1 Entwicklungspsychologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	LN	Klausur oder mündliche Prüfung	keine
	Modul 2.1 Entwicklungspsychologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
	Modul 2.2 Bildungssoziologie I	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
	Modul 2.2 Bildungssoziologie II	2.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
Modul 3: Propädeutik	Modul 3.1 Orientierungseinheit	1.	Seminaristischer Unterricht	1	36	1,5			keine
	Modul 3.2 Wissenschaftliches Arbeiten	1.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	SN	Ausarbeitung	keine
	Modul 3.3 Einführung in Medien	1.	Übung	1	18	1,5			keine
Modul 4: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 4.1.1 TPS: Erkundung des Arbeitsfeldes	1.	Praxisgruppe	3	12	3	LN	Hausarbeit oder Ausarbeitung	keine

	Modul 4.1.2 TPS: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen	2.	Praxisgruppe	3	12	3			
	Modul 4.2 Selbstkompetenz I	1.	Übung	3	18	3			
	Modul 4.2 Selbstkompetenz II	2.	Übung	3	18	3			
<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppen- größe</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Prüfungs- form</b>	<b>Teilnah- mevor- aussetzung</b>
Modul 5 A: Institutions- und Sozialraumanalyse in der Praxis	---	1.	Praxis	1	0	6	SN	Praktikums- nachweis	keine
Modul 5 B: Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen in der Praxis	---	2.	Praxis	1	0	6	SN	Praktikums- nachweis	keine
Modul 5 C: Evaluation und Qualitäts- entwicklung	---	3.	Praxis	1	0	6	SN	Praktikums- nachweis	keine
Modul 5 D: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen in der Praxis	---	4.	Praxis	1	0	6	SN	Praktikums- nachweis	keine
Modul 5 E: Praxisprojekt in einem Studien-schwerpunkt	---	5. u. 6.	Praxis	1	0	12	SN	Praktikums- nachweis	keine
Modul 6: Empirische	Modul 6.1 Pädagogische Diagnostik	2.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Klausur	Modul 3

Forschungs-methoden	Modul 6.2 Empirische Forschungsmethoden und Qualitätsentwicklung	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6			
Modul 7: Bildungsprogram-me und Arbeits-formen der Bildung und Erziehung in der Kindheit	Modul 7 Bildungsprogramme und Arbeitsformen der Bildung und Erziehung in der Kindheit	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	SN	Präsentation	Modul 3
<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppen- größe</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Prüfungs- form</b>	<b>Teilnah- mevor- aussetzung</b>
Modul 8: Familien- und Jugend-hilferecht	Modul 8 Familien- und Jugendhilferecht	3.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Klausur	keine
Modul 9: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 9.1.1 TPS: Evaluation und Qualitätsentwicklung	3.	Praxisgruppe	3	12	3	SN	Präsentation	Module 3 und 4
	Modul 9.1.2 TPS: Anforderungs- und Tätigkeitsanalysen	4.	Praxisgruppe	3	12	3	SN	Präsentation	Module 3 und 4
	Modul 9.2 Handlungs-kompetenz I	3.	Übung	3	18	3			
	Modul 9.2 Handlungs-kompetenz II	4.	Übung	3	18	3			
Modul 10: Einführung: Kompetenz- entwicklung in der Kindheit	Modul 10: Einführung: Kompetenzentwicklung in der Kindheit	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit oder Klausur	Modul 3

Modul 11: Einführung: Institutionenentwicklung / Management	Modul 11: Einführung: Institutionenentwicklung / Management	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit oder Klausur	Modul 3
Modul 12: Einführung: Familienberatung	Modul 12: Einführung: Familienberatung	4.	Seminaristischer Unterricht	4	36	6	LN	Hausarbeit oder Klausur	Modul 3
Modul 13: Wahlpflichtbereich	Modul 13 Wahlpflicht I	5.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	SN	Referat	Modul 3
	Modul 13 Wahlpflicht II	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			
<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppengröße</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungsart</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>Teilnahmevoraussetzung</b>
Modul 14: Individuelle Förderung	Modul 14.1 Begabungsforschung I	5.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3	LN	Klausur	Modul 3
	Modul 14.1 Begabungsforschung II	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			Modul 3
	Modul 14.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen I	5.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			Module 2 und 3
	Modul 14.2 Kinder mit besonderen Bedürfnissen II	6.	Seminaristischer Unterricht	2	36	3			Module 2 und 3
Modul 15: Hauptfach I und II	Modul 15.1 Hauptfach I	5.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5	LN	Hausarbeit in 15.1 oder 15.2	Modul 3 und 10-12
	Modul 15.1 Hauptfach I	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5			
	Modul 15.2 Hauptfach II	5.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5			

	Modul 15.2 Hauptfach II	6.	Seminaristischer Unterricht	4	36	4,5			
Modul 16: Reflexive Praxisbegleitung	Modul 16.1 Praxisprojekt im Zusammenhang mit Modul 15	5.	Praxisgruppe	3,5	12	3	SN	Präsentation	Module 3, 9 und 4
	Modul 16.1 Praxisprojekt im Zusammenhang mit Modul 15	6.	Praxisgruppe	3,5	12	3			
	Modul 16.2 Beratungskompetenz I	5.	Übung	3	18	3			Modul 3
	Modul 16.2 Beratungskompetenz II	6.	Übung	3	18	3			Modul 3
<b>Modul</b>	<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Semester</b>	<b>Lehrveranstaltungsart</b>	<b>SWS</b>	<b>Gruppen- größe</b>	<b>Credits</b>	<b>Prüfungs- art</b>	<b>Prüfungs- form</b>	<b>Teilnah- mevor- aussetzung</b>
Modul 17: Internationale Bildungsforschung und Exkursionen	Modul 17 Internationale Bildungsforschung und Exkursionen	7.	Seminaristischer Unterricht	8	36	12	SN	Ausarbeitung	Module 1, 3 und 7
Modul 18: Forschungs- kolloquium	Modul 18 Forschungskolloquium	7.	Übung	3	18	6	SN	Präsentation	Modul 3 und 6
M 19: Bachelor-Thesis	---	7.	--	--	--	12	LN	Bachelor- Thesis	Module 1 bis16

**Prüfungsart: LN = Leistungsnachweis (benotet), SN = Studiennachweis (unbenotet)**

**Alle Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.**

**TPS= Theorie-Praxis-Seminar**

## **§ 9 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Lehrenden können den Besuch einer Lehrveranstaltung beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Im Falle der Überbelegung einer Lehrveranstaltung hat die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent durch ein geeignetes Verfahren den Kreis der zugelassenen Studierenden zu ermitteln.

(2) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegverfahren durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

## **4. Abschnitt**

### **Prüfungen**

## **§ 10 Prüfende**

(1) Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfungsberechtigt. Für Zweitgutachten können zu Prüfenden auch Professorinnen und Professoren der Fakultät außerhalb ihres Fachgebiets sowie Mitglieder anderer Fakultäten derselben oder anderer Hochschulen bestellt werden, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 7 Absatz 6 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

## **§ 11 Abschluss der Module**

(1) Ein Modul wird mit einem benoteten Leistungsnachweis (LN) oder mit einem unbenoteten Studiennachweis (SN) abgeschlossen.

(2) Ein Leistungsnachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht und gemäß § 13 bewertet und benotet.

(3) Ein Studiennachweis wird in einer der in Absatz 4 genannten Prüfungsformen erbracht, aber nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Leistungs- und Studiennachweise können in folgenden Prüfungsformen erbracht werden:

1. Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellte Aufgabe allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

2. Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Eine mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer sachkundigen Person abzunehmen. Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten für jede zu prüfende Person. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das bei den Prüfungsakten verbleibt.

3. Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit, durch die die Studierenden die selbständige wissenschaftliche und methodisch fachgerechte Bearbeitung des gestellten Themas oder Falles nachweisen.

4. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten schriftlichen Konzepts, das die wesentlichen Ergebnisse zusammenfasst. Die Dauer eines Referats beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

5. Präsentation

Eine Präsentation ist eine visualisierte bzw. inszenierte Vorführung von zuvor erarbeiteten Inhalten mit unterschiedlichen Medien. Sie umfasst ein dazu erarbeitetes schriftliches Konzept oder eine mündliche Erläuterung.

6. Projektleistung

Eine Projektleistung besteht aus der Dokumentation eines Projektverlaufs, der Präsentation des Projektergebnisses und der Erstellung eines Projektberichts. Sie setzt die kontinuierliche Mitarbeit am Projekt voraus.

7. Ausarbeitung

Eine Ausarbeitung ist eine schriftliche Abfassung, insbesondere in Gestalt eines Protokolls, eines Essays, eines Exposés oder der Erstellung eines Kompetenzprofils.

8. Portfolio

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet.

9. Praktikumsnachweis

Der Praktikumsnachweis beinhaltet den genehmigten Praktikumsvorschlag, den Praktikumsvertrag, eine Bescheinigung über die absolvierten 180 Praxisstunden von der Praxisstelle und eine Beurteilung seitens der Praxiseinrichtung.

10. Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist die schriftliche Abschlussarbeit des Bachelor-Studiums. Mit der Bachelor-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Thema aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(5) Sofern verschiedene Prüfungsformen für einen Leistungs- oder Studiennachweis zulässig sind, trifft die zuständige Dozentin bzw. der zuständige Dozent rechtzeitig eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en).

## **§ 12 Ablegung der Prüfungen**

(1) Alle Leistungs- und Studiennachweise werden studienbegleitend erbracht.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in dem Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Eine Prüfung, die das vorherige Bestehen einer anderen Prüfung voraussetzt und die unter Missachtung dieser Voraussetzung abgelegt wird, gilt als nicht erbracht.

(4) Werden gemäß § 7 Abs. 11 durch den Prüfungsausschuss verbindliche Anmeldefristen zu den Prüfungen festgelegt und hat sich eine Studierende oder ein Studierender nicht innerhalb der Anmeldefrist zur Prüfung angemeldet, kann sie oder er an der Prüfung nicht teilnehmen.

(5) Bricht eine Studierende oder ein Studierender eine begonnene Prüfung ohne wichtigen Grund ab, wird der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Erfolgt der Abbruch aus einem wichtigen Grund, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist

der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13 Bewertung und Benotung der Leistungsnachweise**

(1) Es wird die Leistung der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar ist. Die Erarbeitung der Bachelor-Thesis in Gestalt einer Gruppenarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen (LN) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2,0 = gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3,0 = befriedigend	(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4,0 = ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5,0 = nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Wintersemester müssen bis spätestens 31. Mai des folgenden Sommersemesters vorliegen. Die Prüfungsergebnisse der Prüfungen im Sommersemester müssen bis spätestens 30. November des folgenden Wintersemesters vorliegen. Die Benotung der Bachelor-Thesis muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Abgabefrist erfolgen.

(4) Wird ein Leistungsnachweis in mehrere Teilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Teilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Ein Leistungsnachweis kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Teilleistung bestanden sein muss, damit der Leistungsnachweis bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Teilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen. Bei einer Durchschnittsnote, die nicht § 13 Absatz 2 entspricht, wird die nächst bessere Note gewertet.

### **§ 14 Hochschulgelenktes Praktikum**

(1) Gegenstand des Studiums ist ein sich über die ersten sechs Semester erstreckendes hochschulgelenktes Praktikum von jeweils 180 Stunden pro Semester. Der zeitliche Umfang während der Vorlesungszeit beträgt mindestens 6 Stunden wöchentlich. Die Praxiseinrichtung bestätigt jeweils zum Ende eines Semesters die erfolgreiche Ableistung des Praktikums in dem zuvor genannten Umfang.

(2) Parallel zum Praktikum der Module 5 A bis 5 E sind die Theorie-Praxis-Seminare 4.1.1; 4.1.2; 9.1.1; 9.1.2 und 16.1 zu belegen.

(3) Das Praktikum wird durch eine/n Dozent/in gemäß § 10 Abs. 1, die das Theorie-Praxis-Seminar leitet, angeleitet.

(4) Die weiteren Einzelheiten zu Inhalt und Gestaltung des Praktikums ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

## **§ 15 Bachelor-Thesis**

- (1) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis setzt den erfolgreichen Abschluss der Module 1 bis 16 voraus.
- (2) Die Bachelor-Thesis wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer gemäß § 10 Abs.1 betreut werden. Die Studierenden können Themenvorschläge für die Thesis unterbreiten und eine Prüferin bzw. einen Prüfer vorschlagen. Ihrem Vorschlag soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate. Sie beginnt am dritten Tag nach der Aufgabe des Themas der Bachelor-Thesis zur Post und endet mit Ablauf des dem Fristbeginn entsprechenden Tages des letzten Monats der Bearbeitungszeit. Existiert dieser Tag nicht, endet die Frist am letzten Tag des entsprechenden Monats. Fällt der letzte Tag der Abgabefrist auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Abgabefrist am nächsten Werktag. Die Bachelor-Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form entweder bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder mit Poststempel innerhalb der Abgabefrist zu übersenden. Ferner ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bachelor-Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise einem zweiten Prüfer gemäß § 13 Abs.2 bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüfenden gemäß § 10 Abs.1 benannt werden. Einer der Prüfenden muss eine Professorin bzw. ein Professor des Departments Soziale Arbeit sein. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Bachelor-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen.

## **§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung und der Module**

Der erfolgreiche Studienabschluss setzt den erfolgreichen Abschluss der in § 8 Abs. 4 genannten Module voraus. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende die entsprechenden Leistungs- und Studiennachweise bestanden hat. Ein Modul ist bestanden, wenn jede der ihr zugeordneten Leistungsnachweise mindestens mit der Note ausreichend (4,0) benotet bzw. bei Studiennachweisen mit „bestanden“ bewertet wurde. Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls erwirbt die oder der Studierende die dem Modul zugewiesenen Credits.

## **§ 17 Abschlussnote**

(1) Zur Ermittlung der Abschlussnote der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote aus den Modulnoten gebildet. Dabei wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis, eine Teilnote gebildet, die zu 80 von Hundert in die Gesamtnotenbildung einfließt. Das Ergebnis der Bachelor-Thesis geht zu 20 von Hundert in die Gesamtnote ein. Bei der Ermittlung sowohl der Teilnote nach Satz 2 als auch bei der Ermittlung der Abschlussnote werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Unbenotete Module fließen in die Gesamtnotenbildung nicht mit ein.

(2) Die Abschlussnote der Bachelorprüfung lautet:

bis 1,50 sehr gut

über 1,50 bis 2,50 gut

über 2,50 bis 3,50 befriedigend

über 3,50 bis 4,00 ausreichend

(3) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die statistische Verteilung der Noten in Form einer ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. Es wird auf den Leitfaden zur Umsetzung des Europäischen Systems zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS-Leitfaden) in seiner jeweils gültigen Fassung verwiesen.

### **§ 18 Wiederholung von Leistungs- und Studiennachweisen**

(1) Ein bestandener Leistungs- oder Studiennachweis kann nicht wiederholt werden.

(2) Jeder erstmals nicht bestandene Leistungs- oder Studiennachweis kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jeder Leistungs- oder Studiennachweis bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist der entsprechende Leistungs- oder Studiennachweis – und damit auch die Bachelor-Prüfung – endgültig nicht bestanden.

(3) Die Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

(4) Bestehen Wahlmöglichkeiten bei Erbringung eines Leistungs- oder Studiennachweises und ändert die oder der Studierende die Wahl des Prüfungsgebiets, erhöht sich dadurch nicht die Zahl der zulässigen Prüfungsversuche. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Prüfungsgebiets angerechnet.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung werden nicht bestandene Leistungs- und Studiennachweise des gleichen Studiengangs bei der Zählung nach den Absätzen 2 bis 4 berücksichtigt.

### **§ 19 Täuschung, Ordnungsverstoß, Säumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfungsleistung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Bachelor-Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Leistung mit "nicht ausreichend"

(5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Bachelor-Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Bachelor-Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal einen Monat verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Absatzes der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 7 Abs. 11 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs. 8 aus einem wichtigen Grund, oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 20 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

## **§ 21 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

## **5. Abschnitt**

### **Sonstige Prüfungsregelungen**

#### **§ 22 Zeugnis und Verleihung des akademischen Grades**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis, ein Transcript of records und die staatliche Anerkennung erteilt. Ferner wird über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde ausgestellt. Die Abschlusdokumente und die Urkunde sollen unverzüglich nach Bestehen der Bachelorprüfung, spätestens nach einem Monat, der Absolventin bzw. dem Absolventen ausgehändigt werden.

(2) Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Gesamtnote mit einem Hinweis auf die Gesamtnotenbildung sowie die insgesamt erreichten Credits, das Thema und die Note der Bachelor-Thesis und die dadurch erworbenen Credits sowie die Angabe des Tages des Bestehens der Bachelorprüfung und ggf. die ECTS-Einstufungstabelle. Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unter Angabe des Ausstellungsortes und des Ausstellungstages unterzeichnet.

(3) Zusammen mit den Abschlusdokumenten wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden,
2. Bezeichnung und Erläuterung des erworbenen Bachelorabschlusses,
3. Bezeichnung und Darstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, der Fakultät und des Departments, an dem der Abschluss erworben wurde,
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und zum Niveau des Abschlusses,
5. Darstellung der Studieninhalte und des Studienerfolgs der oder des Studierenden,
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status),
7. Zusätzliche Informationen (Projekte, Auslandssemester, Zusatzmodule usw.)
8. ECTS-Einstufungstabelle

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Credits hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelorprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### **§ 23 Prüfungsakten**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und Leistungsereignisse.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Bachelor-Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Bachelor-Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Bachelor-Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

## **§ 24 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Sozialen Arbeit zu erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung der Bachelorthesis ist ausgeschlossen.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfange von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend (4,0)“ zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

## **§ 25 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er

an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

### **§ 26 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

## **6. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese zweite Änderung der Ordnung tritt am Tag Ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 23. April 2015**

# **Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (APSO-Pflege)**

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495,500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 02. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **I N H A L T S V E R Z E I C H N I S**

### **Allgemeiner Teil**

#### **1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bachelor- und Masterstudiengänge –Begrifflichkeiten und Aufbau
- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Praxisphasen, Beaufträge oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

#### **2. Abschnitt: Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten**

- § 5 Module
- § 6 Kreditpunkte
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

#### **3. Abschnitt: Prüfungswesen**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende
- § 11 Modulprüfungen, Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen, Prüfungsarten
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Thesis
- § 14 Ablegung der Prüfungen
- § 15 Bewertung und Benotung
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis
- § 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis
- § 18 Unterbrechung der Prüfung
- § 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen
- § 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen
- § 21 Widerspruch

#### **4. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen**

- § 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung
- § 23 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 24 Ungültigkeit der Prüfung
- § 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

#### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

## **ALLGEMEINER TEIL**

### **1. Geltungsbereich, Begrifflichkeiten und Studienfachberatung**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung regelt den Rahmen und die allgemeine Struktur sowie das Prüfungsverfahren für alle Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Sie wird ergänzt durch die studiengangsspezifischen Bestimmungen der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen.

#### **§ 2 Bachelor- und Masterstudiengänge – Begrifflichkeiten und Aufbau**

(1) Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führen. Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen Kenntnisse und Fähigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage erworben haben, die erforderlich sind, um in dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken und fachübergreifend Probleme zu lösen sowie fachliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden. Dabei wird durch die Kombination von wissenschaftlichen Grundlagen und grundlegenden Kompetenzen zur Forschung sowie exemplarisch ausgewählten berufsfeldbezogenen Vertiefungen gewährleistet, dass die Absolventinnen und Absolventen in allen Bereichen der einschlägigen Berufsfelder tätig werden können.

(2) Duale Bachelorstudiengänge sind grundständige Studiengänge, die das Studium und die Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in der Weise miteinander verbinden, dass die Studierenden sowohl einen Hochschulabschluss als auch einen anerkannten Ausbildungsabschluss erwerben.

(3) Masterstudiengänge setzen in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus und dienen der Erweiterung und Vertiefung der im grundständigen Studiengang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbständig zu erarbeiten und weiter zu entwickeln.

#### **§ 3 Studienfachberatung**

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes Beratungsangebot zu allen mit dem Studium in Zusammenhang stehenden Fragen. Sie soll über die Ziele des Studiums, seine Inhalte und seinen Aufbau, insbesondere über die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie über die Tätigkeitsbereiche in der beruflichen Praxis informieren.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Fachsemester überschritten haben, müssen an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums alle Leistungen erbracht haben und sich nicht zur Bachelor- oder Masterthesis angemeldet haben.

(3) Der Fakultätsrat ernennt eine Professorin oder einen Professor als Studienfachberaterin bzw. Studienfachberater. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

#### **§ 4 Praxisphasen, Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

(1) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können Praxisphasen vorgesehen werden. Während der Praxisphasen sollen in für die Pflege- und Gesundheitseinrichtungen relevanten Einrichtungen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für die zukünftige Berufspraxis von Bedeutung sind. Die Praxisphasen können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt eine oder mehrere Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden in allen Praxisangelegenheiten berät und

unterstützt. Sie verlängert sich automatisch um die zuvor genannte Dauer, sofern zum Ende der Amtszeit keine Neuwahl erfolgt.

(3) Die Studierenden haben die erfolgreiche Ableistung der Praxisphasen der oder dem Beauftragten für Praxisangelegenheiten nachzuweisen. Die oder der Praxisbeauftragte bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase.

## **2. Abschnitt:**

### **Module, Kreditpunkte und Lehrveranstaltungsarten**

#### **§ 5 Module**

(1) Das Lehrveranstaltungsangebot ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und in der Regel mit einer Prüfung (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine spezifische Qualifikation des Studiengangs. Die Beschreibungen der einzelnen Module werden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweiligen studiengangsspezifischen Ordnung in studiengangsspezifischen Modulhandbüchern vom Department zusammengefasst und herausgegeben. Sie sind nicht Bestandteil dieser oder einer studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung.

(2) Alle Pflichtmodule sind von den Studierenden zu belegen. Sie vermitteln Grundlagenwissen, vertiefendes Wissen sowie Spezialwissen.

(3) Wahlpflichtmodule sind aus dem vorhandenen Angebot in der vorgeschriebenen Zahl nach Wahl der Studierenden zu belegen. Sie dienen der Vertiefung und Erweiterung der Grundlagen oder der Spezialisierung.

(4) Sofern Zusatzmodule angeboten werden, können diese von den Studierenden belegt werden. Sie enthalten ein fakultatives Lehrangebot und dienen der Ergänzung des vorhandenen Lehrangebots. Zusatzmodule sind nicht Bestandteil der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(5) Der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann vom erfolgreichen Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Dies ist im Modulhandbuch kenntlich zu machen.

#### **§ 6 Kreditpunkte**

(1) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Kreditpunkten, auch als Leistungspunkte oder Creditpoints bezeichnet, ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). In dieser Ordnung und in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen wird nur die Bezeichnung Kreditpunkte verwendet; sie wird mit CP abgekürzt.

(2) Für jedes erfolgreiche Vollzeitsemester werden 30 Kreditpunkte vergeben. Über- und Unterschreitungen sind möglich. Bei einem Teilzeitstudium erfolgt eine anteilige Reduzierung der Kreditpunkte pro Semester.

(3) Die einem Modul zugewiesenen Kreditpunkte erwerben die Studierenden, wenn sie sämtliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erfüllen.

(4) Bei einem Ausscheiden aus dem Studiengang werden die Kreditpunkte für die bisher erfolgreich erbrachten Module bescheinigt.

#### **§ 7 Lehrveranstaltungsarten**

(1) Lehrveranstaltungsarten innerhalb der Module sind insbesondere:

##### **A. Vorlesung**

Die Vorlesung ist eine Lehrmethode, in der in der Regel der Lehrstoff – gegebenenfalls unterstützt durch Demonstrationen und visuelle Medien – ausschließlich durch die Lehrenden vorgetragen wird.

## **B. Seminaristischer Unterricht**

Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Beteiligung der Studierenden.

## **C. Seminar**

Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

## **D. Übung**

In einer Übung erarbeiten die Studierenden vorgegebene Aufgaben unter Anleitung der Lehrenden.

## **E. Projektseminar**

Das Projektseminar ist eine Lehrveranstaltungsart, in der in einer interdisziplinären Perspektive für das berufliche Handlungsfeld relevante Probleme von den Studierenden unter Anleitung und Beratung der Lehrenden selbstständig bearbeitet werden. Sie sollen nach Möglichkeit unter aktiver Beteiligung von Praxiseinrichtungen durchgeführt werden.

## **F. Praktikum und Praxisgruppe**

Das Praktikum und die Praxisgruppe bezeichnen eine Lehrveranstaltungsart, in der die Studierenden nach Maßgabe und unter Anleitung von Lehrenden einzeln oder in kleinen Gruppen fachpraktische Tätigkeiten unter Laborbedingungen oder im realen Berufsfeld erlernen und einüben.

## **G. Exkursion**

Die Exkursion ist eine Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg durchgeführt wird. Sie hat das Ziel, Einblicke in spezifische Fragen, Probleme und Konzepte der Berufspraxis zu gewinnen.

## **H. Kolloquium**

Im Kolloquium werden Studiengruppen zum gegenseitigen kritischen Diskurs über Studienvorhaben (z.B. Forschungs- und Abschlussarbeiten) ermutigt und Anregungen für die Weiterarbeit entwickelt. Streitgespräche werden von Lehrenden geplant und moderiert.

## **I. E-Learning**

E-Learning-Einheiten sind IT-basierte, strukturierte und interaktive Lerneinheiten mit definierter Bearbeitungs- und Lernerfolgskontrolle

(2) In den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen können weitere Lehrveranstaltungsarten festgelegt und geregelt werden.

(3) Ob eine Anwesenheitspflicht besteht, setzt die oder der Modulverantwortliche ggf. in Abstimmung mit den Lehrenden rechtzeitig verbindlich mit Veranstaltungsbeginn fest. Sie oder er bestimmt dabei den Umfang der Teilnahme, der zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht notwendig ist. Fehlende Zeiten können nachgeholt werden, sofern für das Fehlen berechnete Gründe nachgewiesen werden. §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

## **§ 8 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen**

(1) Die Teilnehmerzahl für einzelne Lehrveranstaltungen kann von der Departmentleitung begrenzt werden, wenn anderenfalls eine ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung nicht möglich ist.

(2) Studierende, die in einer Lehrveranstaltung wegen Überbelegung keine Berücksichtigung gefunden haben, werden von der Departmentleitung auf andere Lehrveranstaltungen gleichen fachlichen Inhalts verteilt. Sofern in dem laufenden Semester keine ausreichende Zahl freier Plätze in anderen Lehrveranstaltungen zur Verfügung steht, kann die Departmentleitung auch eine zeitliche Verteilung über mehrere Semester vornehmen.

(3) Die Departmentleitung kann in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss für einzelne Lehrveranstaltungen oder allgemein für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ein Belegungsverfahren durchführen um die ordnungsgemäße Durchführung der Lehrveranstaltung zu gewährleisten.

### **3. Abschnitt: Prüfungswesen**

#### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben wird für das Department ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: Drei professorale Mitglieder, ein Mitglied aus dem Kreis der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Für die betreffenden Fragen des jeweiligen Studiengangs zieht der Prüfungsausschuss einen Studierenden oder eine Studierende (beratender Studierender) beratend hinzu. Für jedes Mitglied wird eine Stellvertretung gewählt. Als Stellvertretung für das studentische Mitglied wird einer oder eine der beratenden Studierenden gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds und seiner Stellvertretung beträgt ein Jahr, die der nicht studentischen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit der nicht studentischen Mitglieder verlängert sich automatisch, wenn durch den Fakultätsrat keine Neuwahl erfolgt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung. Beide dürfen kein studentisches Mitglied sein.

(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses und seiner Stellvertretung wählt der Fakultätsrat ein Ersatzmitglied. Beim studentischen Mitglied wählt der Fakultätsrat auf Vorschlag seiner Studierendenvertretung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des studentischen Mitglieds.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist. Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit der Departmentleitung durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeiten (Thesis) innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet bei Bedarf der Departmentleitung über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungs- und Studienordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Der Prüfungsausschuss legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können und welche einzelnen Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen werden können. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

(9) Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des

Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, die ihr oder ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen. Die Rechte der Studierenden auf Durchführung eines Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens bleiben hiervon unberührt.

(10) Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, ein Anmeldeverfahren für die Teilnahme an Prüfungen durchzuführen. Er setzt dann die Prüfungstermine und die Art der Anmeldung für alle Beteiligten verbindlich fest. Die Studierenden müssen sich dann bis spätestens 7 Tage vor dem Prüfungstermin anmelden. Bei Nichtanmeldung kann die Prüfung nicht angetreten werden. Sofern Prüfende zu bestimmen sind, erfolgt die Bestimmung durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(11) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und sonstigen Entscheidungen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

## **§ 10 Prüfende**

(1) Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an dieser Hochschule lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Professorinnen und Professoren dieser Hochschule sind für alle Prüfungen ihres Fachgebiets prüfungsberechtigt. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte sind nur für die in ihrem Lehrgebiet dargebotenen Themen prüfungsberechtigt.

(3) Für die Bewertung der Thesis können als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer auch professorale Mitglieder anderer Fakultäten an dieser oder anderer Hochschulen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Lehraufgaben und in Ausnahmefällen auf Antrag auch Lehrbeauftragte dieser Hochschule, zu Prüfenden bestellt werden. Voraussetzung ist, dass sie mindestens einen gleichwertigen Hochschulabschluss nachweisen.

(4) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 5 über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gelten entsprechend.

## **§ 11 Modulprüfungen, Prüfungsarten**

(1) Eine Modulprüfung besteht aus der oder den einem Modul zugeordneten Prüfungen, diese werden von den Studierenden in folgenden Prüfungsarten erbracht:

1. Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden bewertet und nach § 15 benotet.

2. Studienleistungen

Eine Studienleistung wird nicht benotet, sondern nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

3. Prüfungsvorleistungen

Eine Prüfungsvorleistung ist eine Studienleistung, die einer bestimmten Modulprüfung in der Weise zugeordnet ist, dass die Modulprüfung erst dann erbracht werden kann, wenn zuvor die Prüfungsvorleistung erfolgreich abgelegt worden ist.

(2) Soweit die studiengangspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen, setzt die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen

Hilfsmittel, fest. Stehen mehrere Prüfungsformen zur Wahl, setzt die oder der Prüfende die jeweilige Prüfungsform zu Veranstaltungsbeginn schriftlich fest.

(3) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen werden in folgenden Prüfungsformen erbracht:

**1. Klausur** (kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel bzw. nur unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Klausuren überwiegend oder ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind nicht zulässig. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 Minuten im Falle einer Prüfungsvorleistung, in allen anderen Fällen mindestens 120 Minuten, höchstens 240 Minuten.

**2. Mündliche Prüfung und ergänzendes Prüfungsgespräch** (kontrollierbare Form der Leistung)

Siehe § 12.

**3. Referat** (kontrollierbare Form der Leistung)

Ein Referat besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im schriftlichen Teil sind die wichtigsten Ergebnisse unter Angabe der benutzten Quellen zusammenzufassen, im mündlichen Teil sind sie auf der Grundlage des schriftlichen Teils unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel frei vorzutragen und in einer anschließenden Diskussion zu vertreten. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 45 Minuten. Die Vorbereitungszeit für das Referat beträgt höchstens acht Wochen.

**4. Hausarbeit** (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung eines gestellten Themas. Sie ist nach einer Bearbeitungsfrist von acht Wochen abzugeben.

**5. Thesenpapier** (kontrollierbare Form der Prüfungsleistung)

Ein Thesenpapier ist eine schriftliche Ausarbeitung, in der problemanalyisierende und/oder -lösende Thesen vorgestellt werden. In einer Diskussion von mindestens 15, höchstens 30 Minuten Dauer müssen diese Thesen vertreten werden. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen.

**6. Fallstudie** (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Die Fallstudie ist eine schriftliche Ausarbeitung über eine Problemsituation mit der Ableitung einer begründeten Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen. Die Fallstudie kann mit einer Präsentation der Ergebnisse abschließen.

**7. Projektleistung** (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Projektes erbracht. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt, in der Dokumentation und Präsentation des Projektverlaufs sowie der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

**8. Praktische Prüfung** (kontrollierbare Form der Leistung)

In der praktischen Prüfung müssen die Studierenden unter Laborbedingungen oder in realen Anwendungssituationen eine vorgegebene Aufgabenstellung vorbereiten, durchführen und nachbereiten. Sie dient der Überprüfung kommunikativer, sozialer, technischer, handwerklicher und logistischer Kompetenzen. Praktische Übungen können durch ein Prüfungsgespräch über die Handlungsbegründungen ergänzt werden.

**9. Portfolio oder E-Portfolio** (nicht kontrollierbare Form der Leistung)

Das Portfolio ist eine Zusammenstellung von Arbeiten, die Bemühungen, Fortschritt und Lernerfolge der Studierenden demonstrieren. Es besteht z. B. aus Protokoll, Thesenpapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, Essay; also Bestandteilen, die im Verlauf der Lehrveranstaltung erbracht und dokumentiert werden. Es soll auch einen Anteil Selbstreflexion über den Lernprozess enthalten. Es soll zu einer Bewusstmachung des eigenen Lernens führen und ist gleichzeitig das Produkt, das die Studierenden als Ergebnis

des Prozesses gestalten. Die Studierenden werden an der Auswahl des Inhalts, der Kriterien für die Auswahl und den Bewertungskriterien beteiligt.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen zum überwiegenden Teil in kontrollierbarer Form erbracht werden.

(5) Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren dürfen maximal 50% einer Prüfungsleistung ausmachen.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

(1) Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt bei jedem einzelnen Prüfling mindestens 20, höchstens 30 Minuten.

(2) Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu maximal drei Studierenden durchgeführt werden.

(3) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), ist die oder der Studierende in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer zu prüfen. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Sie oder er wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Sie oder er muss zum Kreise der nach § 10 Absatz 2 Prüfungsberechtigten gehören. Die verantwortliche Prüferin beziehungsweise der verantwortliche Prüfer setzt die Note gemeinsam mit den anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise mit der Beisitzerin oder dem Beisitzer fest. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und den Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Studierende des Studiengangs als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind bei begrenzter Platzzahl zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörerin und Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an der Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Mitsprachen oder sonstige Aufzeichnungen sind nicht erlaubt. Auf Antrag des Prüflings werden keine Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen.

## **§ 13 Thesis**

(1) Zum Abschluss des Bachelorstudiums und des Masterstudiums ist von den Studierenden jeweils eine Thesis zu erarbeiten. Die Bachelor-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Bachelorstudiums, in der die Studierenden zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, eine Aufgabe aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten. Die Master-Thesis ist eine schriftliche Abschlussarbeit des Masterstudiums, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig in vorgegebener Zeit bearbeiten können. In der Master-Thesis soll darüber hinaus je nach Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können. Die Abfassung der Thesis in einer Fremdsprache bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(2) Die Themen können von den Lehrenden vorgegeben oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden. Die Studierenden werden zur Vorbereitung und während der Phase der Erstellung von den Lehrenden durch ein entsprechendes Lehrveranstaltungsangebot allgemein und individuell betreut und beraten.

(3) Die Thesis ist eine schriftliche Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Abgabe, das genaue Thema und die Erst- und Zweitgutachter sind aktenkundig zu machen und der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die

Voraussetzungen für die Anmeldung zur Thesis werden in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt.

(4) Die Thesis kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 zu bestellenden Erst- und Zweitprüfenden betreut werden. Die Studierenden können die Erstprüferin oder den Erstprüfer als auch die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer vorschlagen; ihrem Vorschlag soll soweit wie möglich entsprochen werden.

(6) Die Bearbeitungsdauer ist in den studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen geregelt. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Thesis ist in zwei Exemplaren und in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschuss abzugeben oder mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(7) Zusammen mit der Thesis ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(8) Die Thesis wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der Erstprüferin beziehungsweise dem Erstprüfer und von der Zweitprüferin beziehungsweise dem Zweitprüfer bewertet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 bestellten Prüfenden bestimmt wird. Die Prüfenden erstellen über ihre Bewertung jeweils ein Gutachten, das bei den Prüfungsakten verbleibt. Die Note der Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt.

(9) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Bearbeitungsdauer für die Thesis bei Vorliegen eines wichtigen Grundes um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungsdauer gemäß Absatz 6 Satz 1 verlängern. In diesem Fall wird die neue Frist von dem Ablauf der vorherigen Frist an berechnet. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist eine Stellungnahme der oder des betreuenden Erstprüfenden einzuholen.

#### **§ 14 Ablegung der Prüfungen**

(1) Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(2) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben Bachelor- oder Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Dies gilt auch für Prüfungen, die in verwandten Studiengängen der gleichen oder anderer Hochschulen abgelegt wurden.

(3) Eine Prüfungs- oder Studienleistung gilt als nicht erbracht, wenn die ihr zugeordnete Prüfungsvorleistung nicht erfolgreich abgelegt wurde. Ist einer Prüfungs-, Prüfungsvor- oder Studienleistung einer Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht nach § 7 Absatz 3 zugeordnet, so ist die Leistung nur dann bestanden, wenn die Studierenden die für die Lehrveranstaltung festgelegte Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Anderenfalls wird die der Lehrveranstaltung zugeordnete Prüfungsleistung mit der Note 5,0, die Prüfungsvor- oder Studienleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

#### **§ 15 Bewertung und Benotung**

(1) Es werden die Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einzelner Studierender anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich erkennbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist.

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

- 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Zur differenzierten Bewertung können die Noten zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Eine Benotung mit 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ist ausgeschlossen.

(3) Wird eine Prüfungsleistung in mehrere Teilleistungen aufgeteilt, z.B. weil mehrere Prüfungsformen eingesetzt werden, muss rechtzeitig vor Beginn der ersten Teilleistung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab festgesetzt werden. Eine Prüfungsleistung kann auch in der Weise aufgeteilt werden, dass jede einzelne Teilleistung bestanden sein muss, damit die Prüfungsleistung bestanden ist. Die Gewichtungsanteile der einzelnen Teilleistungen sind unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung und der Qualifikationsziele des Moduls festzulegen. Im Zweifel sind gleiche Gewichtungsanteile zugrunde zu legen. Bei einer Durchschnittsnote, die nicht § 15 Absatz 2 entspricht, wird die nächst bessere Note gewertet.

(4) Die Gesamtnote lautet:

- bis 1,50 sehr gut
- über 1,5 bis 2,5 gut
- über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- über 3,5 bis 4,0 ausreichend
- über 4,0 nicht ausreichend

(5) Die Bewertung von Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen soll sechs Wochen, bei der Bachelor-Thesis acht und bei der Master-Thesis zwölf Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt ihrer Abgabe, nicht überschreiten. Die Ergebnisse sind unverzüglich mitzuteilen und auf Wunsch zu begründen.

(6) Die Studierenden können sich in weiteren als der vorgeschriebenen Zahl von Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodul). Bis zu drei Zusatzmodule können im Zeugnis abgebildet werden.

## **§ 16 Wiederholung von Leistungen und der Bachelor- bzw. Masterthesis**

(1) Eine bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistung kann nicht wiederholt werden.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen des Prüfungstermins des übernächsten Semesters angeboten werden. Die erste Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung darf frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses ermöglicht werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Die Regelung des Absatzes 2 gilt für nicht bestandene Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen entsprechend.

(3) Trifft die oder der Studierende eine andere Bestimmung für das Wahlpflichtmodul, erhöht sich dadurch die zulässige Höchstzahl von drei Prüfungsversuchen nach Absatz 2 nicht. Die bisher erbrachten Prüfungsversuche werden auf die des neu gewählten Fachs oder Wahlpflichtmoduls angerechnet. Prüfungsvorleistungen müssen im Falle eines Wechsels des Wahlpflichtmoduls neu erbracht werden. Sie können nur bei Gleichwertigkeit auf Antrag angerechnet werden.

(4) Die Bachelor- oder Masterthesis kann einmal wiederholt werden. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule, des Studiengangs oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungs-, Prüfungsvor- und Studienleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung der Absätze 2 und 4 mit berücksichtigt.

## **§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis**

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 5 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und der Prüfungsausschuss unverzüglich davon zu unterrichten. Der Tag der Rückgabe der schriftlichen Arbeit an die Studierende bzw. den Studierenden ist zu dokumentieren. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfung entsprechend.

(4) Bei einem dritten Täuschungsversuch ist die Prüfung für endgültig nicht bestanden zu erklären.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der einen Ordnungsverstoß begeht, durch den andere Studierende oder ein Prüfungsgespräch gestört werden, kann von der jeweiligen Prüferin beziehungsweise dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 1 Satz 1 sowie die Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden schuldhaften Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden Gelegenheit zu geben, die Leistung erneut zu erbringen.

(6) Wird eine Hausarbeit, ein Referat, eine Präsentation, eine Projektleistung, eine Ausarbeitung, ein Portfolio oder die Thesis in der jeweils vorgeschriebenen Form nicht oder nicht fristgemäß erbracht, wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Bei Hausarbeiten, Referaten, Präsentationen, Projektleistungen, Portfolios und Ausarbeitungen obliegt die Entscheidung über die Verlängerung der Abgabefrist wegen Vorliegens eines wichtigen Grundes bei der zuständigen Dozentin bzw. dem zuständigen Dozenten.

(7) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine mündliche Prüfung, ist die mündliche Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0) bzw. „nicht bestanden“ zu bewerten.

(8) Versäumt die oder der Studierende den Termin für eine Prüfung, für die sie oder er sich im Rahmen eines Anmeldeverfahrens gemäß § 9 Abs. 10 verbindlich angemeldet hat, ist die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(9) Erfolgt das Versäumnis in den Fällen des Abs. 7 oder Abs.8 aus einem wichtigen Grund oder konnte in den Fällen des Abs. 6 die Frist trotz Fristverlängerung aus wichtigem Grund nicht eingehalten werden, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. In den Fällen des Abs. 6 ist bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema zu vergeben. Der wichtige Grund ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich darzulegen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest vorzulegen.

Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Entscheidung der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden oder des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und im Falle einer für sie nachteiligen Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 18 Unterbrechung der Prüfung**

(1) Die Studierenden können die Prüfung aus wichtigem Grund unterbrechen. Die zuvor vollständig erbrachten Leistungen werden dadurch nicht berührt.

(2) Der für die Unterbrechung geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Erkennt das vorsitzende Mitglied den geltend gemachten Grund nicht an, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Unterbricht eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und im Fall einer dem Studierenden nachteiligen Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 19 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**

(1) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit angemessen verlängern oder gleichwertige geeignete Prüfungsformen gestatten.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß HmbHG in der geltenden Fassung zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attests, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende auf Grund einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung in der Prüfungsfähigkeit eingeschränkt ist.

### **§ 20 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen**

Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten, die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit und die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern entsprechend zu berücksichtigen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann einen entsprechenden Nachweis fordern.

### **§ 21 Widerspruch**

(1) Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten sind bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so legt er den Widerspruch dem zuständigen Widerspruchsausschuss der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zur Entscheidung vor.

(2) Prüfungsausschuss und Widerspruchsausschuss überprüfen die Bewertung einer Leistung allein daraufhin, ob die Prüferin bzw. der Prüfer wesentliche Verfahrensvorschriften nicht beachtet hat, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeingültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt hat.

(3) Hält der Prüfungsausschuss einen gegen die Bewertung einer Leistung gerichteten Widerspruch für begründet und folgt daraus nicht zwingend eine bestimmte Bewertung der Leistung, ordnet er an, dass schriftliche Leistungen neu zu bewerten, andere Leistungen erneut zu erbringen sind. Dabei bestimmt der Prüfungsausschuss zugleich eine neue Prüferin bzw. einen neuen Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann vor seiner Entscheidung die beteiligte Prüferin bzw. den beteiligten Prüfer anhören.

(4) Das Recht der Studierenden bei dem jeweiligen Prüfenden eine Nachkorrektur zu beantragen bleibt unberührt.

#### **4. Abschnitt: Sonstige Prüfungsregelungen**

##### **§ 22 Bestehen der Bachelor- und Masterprüfung und Zeugniserteilung**

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen Prüfungs-, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen einschließlich der Thesis und der vorgeschriebenen Praxisphasen erfolgreich erbracht und ggf. sonstige, in der jeweiligen studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene Voraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, werden das Bachelor- oder das Masterzeugnis (Abschlusszeugnis), das Transcript of Records und die Urkunde für die Verleihung des akademischen Grades binnen vier Wochen ausgestellt.

Das Zeugnis enthält:

- a) die Module, deren Bezeichnungen, die Modulnote und die dadurch erworbenen Kreditpunkte,
- b) das Thema und die Note der Bachelor- oder Master-Thesis und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
- c) die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktezah, sowie die Bezeichnung des Studiengangs.
- d) ggf. bis zu drei Zusatzmodule gemäß § 15 Absatz 6

Das Abschlusszeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Als Datum des Abschlusszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 1 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren.

(3) Zusammen mit den Abschlussdokumenten wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

- a) Angaben zur Inhaberin bzw. zum Inhaber der Qualifikation,
- b) Angaben zur Qualifikation,
- c) Angaben zur Ebene der Qualifikation,
- d) Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen,
- e) Angaben zum Status der Qualifikation,
- f) Transcript of Records (ToR),
- g) weitere Angaben,
- h) Zertifizierung und
- i) Angaben zum nationalen Hochschulsystem.

Das Diploma Supplement wird in englischer Sprache ausgestellt.

(4) Wer das Studium ohne Studienabschluss beendet, erhält auf Antrag eine

Bescheinigung, aus der die abgeschlossenen Module, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte hervorgehen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor- oder Masterprüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden ist.

(5) Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß ECTS-Leitfaden von 2009 erstellt. Die Tabelle enthält die Abschlussnote, eine Gesamtzahl innerhalb einer festgelegten Referenzgruppe von mindestens 30 Absolvierenden und die jeweiligen Benotungsprozentsätze.

### **§ 23 Anerkennung von Leistungen – Prüfungs- und Studienleistungen, Studienzeiten und sonstigen Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten werden anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede zwischen den an inländischen oder ausländischen Hochschulen erworbenen und den in dem betreffenden Studiengang des Departments Pflege & Management erwerbenden Kenntnissen bestehen. Bei der Anrechnung von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Außerhalb eines Hochschulstudiums erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem Umfange von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten anzurechnen, wenn sie gleichwertig und für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studiengangs erforderlich sind. Eine Anrechnung der Bachelor- und Masterthesis und von mehr als die Hälfte der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen sowie Studienzeiten ist ausgeschlossen.

(3) Gleichwertige Praxisphasen werden angerechnet.

(4) Eine Anerkennung unter Auflagen ist zulässig. Bei der Anrechnung sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird die Note „ausreichend“ (4,0) zugrunde gelegt.

(5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Studienfachberaters oder der Studienfachberaterin. Über die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme der oder des Beauftragten für Praxisangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch darüber, welche Auflagen erfüllt werden müssen. Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zur Entscheidung über die Anrechnung auf die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater übertragen.

(6) Die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vollständig beizubringen. Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden von hochschulischen oder keiner Gleichwertigkeit von ausserhochschulischen Prüfungs- und Studienleistungen, ist eine ablehnende Entscheidung von der Hochschule zu begründen. Eine Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach Beginn des ersten Prüfungsversuches ist ausgeschlossen.

### **§ 24 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei Erbringung einer Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigen und die Leistung ganz

oder teilweise für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Abschlusszeugnis, das Diploma Supplement sowie die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sind einzuziehen.

(2) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Abschlusszeugnisses, ausgeschlossen.

### **§ 25 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht**

(1) Über jede Studierende und jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungsergebnisse und sonstigen Leistungsereignissen.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die Leistungsübersicht über folgende Prüfungs- und Studienergebnisse beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Module mit sämtlichen Leistungen, der Thesis und der Praxiszeiten sowie die Durchschrift der ausgestellten Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. Die genannten Fristen beginnen mit dem Tag der Ausstellung des Abschlusszeugnisses bzw. der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Daten zu löschen.

(3) Die schriftlichen Leistungen einschließlich der Thesis werden nach Bekanntgabe der Bewertung an die Studierenden zurückgegeben. Die elektronische Fassung der Thesis verbleibt bei den Prüfungsakten. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie fünf Jahre lang aufzubewahren und danach zu vernichten. Die Frist beginnt mit Ablauf des Semesters, in dem die entsprechende Leistung erbracht wurde.

(4) In die Prüfungsakte ist den Studierenden bzw. ehemaligen Studierenden bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist Einsicht zu gewähren.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **§ 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt für alle Studierende des Departments Pflege&Management. Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege und Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 29.September 2008 (HA Nr.32/2008) tritt außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

**Hamburg, den 23. April 2015**

**Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PoSo-DualPflege)**

vom 23.April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18.Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 2. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500) die vom Fakultätsrat am 02. April 2015 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zweite Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte

§ 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten

§ 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit

§ 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad

§ 6 Module und Kreditpunkte

§ 7 Thesis

§ 8 Bachelorprüfung

§ 9 Krankenpflegeexamen

§ 10 Zeugnis

§ 11 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege&Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 2 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte**

(1) Der „Duale Studiengang Pflege“ ist ein Bachelorstudiengang, der in Kooperation mit den Trägern der staatlich anerkannten Gesundheits- und Krankenpflegeschulen (fernerhin bezeichnet als Kooperationspartner) durchgeführt wird.

(2) Die Studierenden sind Studierende der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (fernerhin abgekürzt HAW Hamburg) und haben zugleich den Status von Auszubildenden der Kooperationspartner.

(3) Das duale Studium besteht aus theoretischen Anteilen und modulgebundenen Praktika. Das Lehrangebot wird an zwei Lernorten realisiert: an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der HAW

Hamburg und an den Einrichtungen der Kooperationspartner, an beiden Orten finden Lehrveranstaltungen statt.

(4) Die in das Studium integrierte Pflegeausbildung führt als Berufsausbildung in vier Jahren zur Berufsbezeichnung generalisierte Gesundheits- und Krankenpfleger/in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. Altenpfleger/in. Die praktische Ausbildung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes (KrPflG) in der geltenden Fassung und deren Durchführungsbestimmungen, insbesondere der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV), des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (AltPflG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers (AltPflPrV) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen. Sie findet in Gesundheitseinrichtungen der Kooperationspartner und in Einrichtungen, die mit den Kooperationspartnern zusammenarbeiten, statt. Die Kooperationspartner sind für die Pflegeausbildung verantwortlich.

(5) Die Aufnahme zum Studium erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.

(6) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Es handelt sich um einen Teilzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Credits erworben werden müssen. Davon werden 115 Credits an der HAW Hamburg und 95 Credits an den Einrichtungen der Kooperationspartner erworben.

(7) Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung und der zwischen der HAW Hamburg und den jeweiligen Kooperationspartnern geschlossene Kooperationsvertrag zur Durchführung des dualen Studiengangs Pflege in ihren jeweils geltenden Fassungen keine Regelungen treffen, ergeben sich die weiteren Einzelheiten über das Curriculum und die Lehrveranstaltungsplanung und –organisation aus dem Modulhandbuch.

### **§ 3 Praxisphasen und Beauftragte oder Beauftragter für Praxisangelegenheiten**

(1) Die Praxisphasen werden semesterbegleitend als modulgebundene Praktika durchgeführt. Es sind insgesamt 1940 Stunden modulgebundene Praktika in das Studium integriert. Bis zu 12 Wochen der Praxisphasen im 6. Semester können auch im Ausland absolviert werden.

(2) Der Fakultätsrat ernennt ggf. eine Beauftragte/einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten, die oder der die Studierenden bei der Vorbereitung und Durchführung berät und unterstützt.

### **§ 4 Studienabbruch und vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, Überschreiten der Regelstudienzeit**

(1) Die Studierenden des dualen Studiengangs sind zugleich Auszubildende des Kooperationspartners. Als Auszubildende bestimmt sich ihr Status nach ihrem Ausbildungsvertrag und den diesem zugrunde liegenden einschlägigen Bestimmungen der Berufsausbildungsvorschriften. Bedingt durch die offiziellen Vorlesungszeiten an der HAW Hamburg kann es zu geringfügigen zeitlichen Abweichungen zwischen dem Ausbildungsverhältnis und dem Studentenstatus zu Beginn des ersten und am Ende des letzten Semesters kommen.

(2) Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt oder wird er aus einem anderen Grunde unwirksam, erlischt die Zulassung und Immatrikulation ab dem Zeitpunkt, zu dem der Ausbildungsvertrag wirksam beendet wird. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die HAW Hamburg unverzüglich darüber zu informieren. Sollten Studierende sich nicht immatrikulieren oder aus einem anderen Grund die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllen, werden die Kooperationspartner über diesen Sachverhalt unverzüglich informiert. In jedem Fall sind die betroffenen Studierenden darüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(3) Bei Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, ist sicherzustellen, dass sie den dualen Studiengang in angemessener Zeit erfolgreich abschließen können.

## **§ 5 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad**

- (1) Der Studiengang qualifiziert Studierende auf einem wissenschaftlichen Niveau zur Durchführung einer klientennahen eigenverantwortlichen pflegerischen Gesundheitsversorgung.
- (2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

## **§ 6 Module und Kreditpunkte**

- (1) Das Studium besteht aus 26 studienbegleitenden Pflichtmodulen, hiervon 2 Wahlpflichtmodule; im 8. Semester ist die Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer oder mehreren Prüfungs- oder Studienleistungen abgeschlossen, deren Bewertung zusammen die Modulnote bilden.
- (2) Die Studierenden müssen studienbegleitend insgesamt 28 Leistungen erbringen (hiervon 9 als unbenotete Studienleistungen) und die Thesis (Abschlussarbeit) erstellen. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus der Modulübersicht im Anhang.
- (3) Wenn Module mit einer Praktischen Prüfung abschließen, kann diese zu Beginn des Folgesemesters durchgeführt werden.

## **§ 7 Thesis**

- (1) Die Bearbeitungsdauer der Thesis beträgt 2 Monate. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorthesis werden 10 Credits erworben.
- (2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Thesis setzt voraus, dass 20 der Module 1-23 erfolgreich abgeschlossen sein müssen.

## **§ 8 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen nach § 6 und der Bachelorthesis nach § 7.
- (2) Die nach ihren Kreditpunkten gewichteten Modulnoten der Module 1-25 gehen zu 80 % von Hundert und die Note der Thesis (Modul 26) zu 20% von Hundert in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.
- (3) In den Modulen mit mehr als einer Prüfungsleistung, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.

## **§ 9 Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen**

- (1) Das Kranken- bzw. Kinderkrankenpflegeexamen ist in die Bachelorprüfung integriert. Es besteht aus den Modulen M24, M25, M26.
- (2) Für die Abnahme des Examens wird für jeden Absolventenjahrgang ein Examensausschuss eingesetzt. Diesem gehören eine Vertreterin/ein Vertreter der zuständigen Behörde, die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende des Prüfungsausschusses des Departments Pflege&Management sowie alle verantwortlich Lehrende der Module M 24, M25, M26 an.
- (3) Die Prüfungsleistung in M24 (Praxisprojekt) stellt zugleich die praktische Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.
- (4) Die Prüfungsleistung in M25 (Pflgewissen präsentieren) stellt zugleich die mündliche Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder für die

Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV) dar.

(5) Die Prüfungsleistung in M26 (Bachelorthesis) stellt zugleich die schriftliche Abschlussprüfung für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege oder für die Ausbildung in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPfl.APrV). dar.

(6) Die oder der durch die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg eingesetzte Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege bzw. der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege ist Mitglied des Examensausschusses nach Absatz 2, sie oder er hat das Recht, bei der praktischen Prüfung (M 24) und den mündlichen Prüfungen (M 25) anwesend zu sein.

### **§ 10 Zeugnis**

(1) Das Bachelorzeugnis enthält in der Überschrift die Bezeichnung „Dualer Studiengang Pflege“ sowie den Vermerk über die erfolgreiche Ableistung der Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in.

(2) Die Abschlussdokumente werden nur ausgestellt, wenn das Zeugnis über die erfolgreich abgeleitete Pflegeausbildung sowie die damit verbundene Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nachgewiesen wird.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2009/2010 aufgenommen haben. Die Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Dualer Studiengang Pflege“ vom 27. August 2008 (HA Nr.32) trat zum Ende des Sommersemesters 2014 außer Kraft.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**  
**Hamburg, den 23. April 2015**

## Modulübersicht:

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1	M 1 Pflege als Profession	6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen	SeU	2	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Erhebung und Reflexion pflegerischer Handlungsfelder	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
1-2	M 2 Propädeutik	10	Wissenschaftliches Arbeiten	SeU	5	1 SL	Hausarbeit (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Literaturrecherche	Üb	2			15
1-3	M 3 Anatomische und physiologische Grundlagen der Pflege	12	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	2 PL	Klausur (1. Sem.)	Xxx
							Mündliche Prüfung (3. Sem.)	
1-2	M 4 Die eigene Gesundheit weiterentwickeln	4	Theoretische Grundlagen	SeU	1	1 PL	Praktische Prüfung oder Referat (im 1. oder 2. Sem.)	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
1-3	M 5 Wahrnehmung, Kommunikation, Biografie	12	Theoretische Grundlagen der Kommunikation/Interaktion	SeU	5	1 PL	Praktische Prüfung (2. oder 3. Sem.)	30
			Kommunikationsverhalten	Üb	1			15
			Akademische Praxisanleitung	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
1-3	M 6 Prinzipien pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns A)	14	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL (1. Sem.)	Praktische Prüfung (1. Sem.)	Xxx
						1 SL (3. Sem.)	Fallstudie (3. Sem.)	
4-5	M 7 Theoretische und empirische Grundlagen pflegerischen Handelns (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns B)	6	Wissenschaftliche Grundlagen und EBN	SeU	4	1 SL	Hausarbeit (5. Sem.)	30
			Transfer / Anwendung Pflege-theorien, Forschung	Üb	2			15
6-7	M 8 Pflegeforschung (Grundlagen und Prinzipien pflegerischen Handelns C)	6	Grundlagen und Prinzipien	SeU	4	1 PL	Fallstudie (6. oder 7. Sem.)	30
			Projektrealisierung	Üb	1			15
2-4	M 9 Reflexion und Fallverstehen I	7	Reflexion und Fallverstehen I	Üb	10	1 SL	Fallstudie (4. Sem.)	15
5-6	M10 Reflexion und Fallverstehen II	4	Fallar-beit	Üb	10	1 SL	Fallstudie (6. Sem.)	15
2-4	M11 Soziale, politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen der Pflege	12	Soziale, rechtliche, ökonomische und politische Grundlagen	SeU	6	1 SL	Projektleistung (4. Sem.)	30
			Steuerungswirkung der Vergütungsformen	Üb	2			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
3	M 12 Kinder, Schwangere und Wöchnerinnen	7	Entwicklungspsychologie	SeU	1	1 PL	Mündliche Prüfung oder Referat	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
3-4	M 13 Menschen mit akuten organischen Störungen pflegen	9	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL	Klausur oder Mündliche Prüfung (3. oder 4. Sem.)	Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
3-5	M 14 Menschen im Alter	8	Organisationsbedingungen und Versorgungskonzepte	SeU	5	1 PL	Referat oder mündliche Prüfung (3.,4., oder 5. Semester)	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
4-6	M 15 Menschen mit chronischen organischen Störungen und körperlichen Behinderungen	12	Theoretische Grundlagen (Stress und Krankheitsverarbeitung, Compliance, Lebensqualität)	SeU	2	1 PL	Fallstudie (6. Sem.)	30
			Bearbeitung von Fallbeispielen	Üb	1			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
4	M 16 Palliative Pflege	6	Pflegekonzepte	SeU	2	1 PL	Hausarbeit	30
			Selbsterfahrung und Reflexion	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
5	M 17 Ethisch und rechtlich reflektiert handeln	6	Grundlagen	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Ethische Entscheidungsfindung	Üb	1			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
5-6	M 18 Anleiten und beraten	6	Pädagogisches Handeln	SeU	2	1PL	Praktische Prüfung oder Fallstudie (5. Sem.)	30
			Beratungskonzepte	SeU	2			30
			Transfer / Anwendung	Üb	1			15
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx

Semester	Modul	CP's des Moduls	Lehrveranstaltungen / Inhalt	LVA	SWS	Prüfungsart	Prüfungsform	Gruppengröße
5-6	M 19 Fall- u. Systemmanagement	6	Managementfunktionen in der Patientenversorgung	SeU	3	1 PL	Hausarbeit (5. oder 6. Sem.)	30
			Steuerung pflegerischer Leistungen	Üb	1			15
6	M 20 Prävention, Gesundheitsförderung	5	Handlungsfelder der Prävention, Methoden und Strategien	SeU	3	1 PL	Hausarbeit oder Referat	30
			Erstellung eines eigenen Präventionskonzeptes	Üb	1			15
6	M 21 Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	6	Versorgungskonzepte	SeU	4	1 PL	Mündliche Prüfung	30
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
7	M 22 Pflegewissenschaftliches Fachprojekt	12	Projektmanagement	SeU	6	1 SL	Projektleistung	30
			Praxisprojekt	Pr	2			10
7	M 23 Wahlpflichtbereich a	6	Theoretischer Hintergrund	SeU	2	1 SL	Projektleistung	30
			Feldstudie	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
7	M 23 Wahlpflichtbereich b	6	Handlungskonzepte	SeU	3	1 SL	Projektleistung	30
			Felderkundung	Üb	1			15
			Fallarbeit	Pr	1			10
			Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx			Xxx
8	M 24 Praxisprojekt	8	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL	Praktische Prüfung	Xxx
8	M 25 Pflegewissen präsentieren	4	Anteil Kooperationspartner	xxx	xxx	1 PL	Mündliche Prüfung	Xxx
8	M 26 Thesis	10	Bachelorwerkstatt	SeU	4	1 PL	Thesis	30

Abkürzungen: SeU= Seminaristischer Unterricht; ÜB=Übung; Pr =Praktikum; PL= Prüfungsleistung (benotet); SL= Studienleistung (unbenotet)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang  
Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management des Departments Pflege & Management  
an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
(University Applied Sciences)**

vom 23. April 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 23. April 2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 02. Dezember 2014 (HmbGVBl.S.495,500) die vom Fakultätsrat Wirtschaft und Soziales am 02. April 2015 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad, Ziele des Studiengangs
- § 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte
- § 4 Module, Prüfungen, Kreditpunkte und Praxisphase
- § 5 Bachelorthesis und Gesamtnote der Bachelorprüfung
- § 6 Schlussvorschriften

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management“ ergänzt die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Pflege & Management an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ (kurz: APSO-Pflege) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zweck der Abschlüsse und akademischer Grad, Ziele des Studiengangs**

- (1) Dieser Studiengang befähigt Gesundheitsfachkräfte mit einschlägiger Ausbildung zu interdisziplinärer und kooperativer Zusammenarbeit in der Gesundheitsversorgung. Ferner qualifiziert der Studiengang zu evidenzbasierter reflektierter Berufsausübung auf dem aktuellen Wissensstand der jeweiligen Fachdisziplinen, zur Wahrnehmung operativer Aufgaben in unteren und mittleren Management- und Leitungsfunktionen sowie zur eigenverantwortlichen Entwicklung interdisziplinärer und -professioneller Versorgungsstrukturen und Netzwerke in der Gesundheitsversorgung.
- (2) Mögliche Berufsbereiche sind Organisations-, Projekt-, Entwicklungs- und Leitungsaufgaben insbesondere auf der unteren und mittleren Managementebene. Beratungstätigkeiten in ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Gesundheitsversorgung, einrichtungs- und sektorenübergreifende Tätigkeiten bei Schnittstellen und zur Gesundheitsförderung auf verschiedenen Ebenen sowie in berufspolitischen Handlungsfeldern.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Sciences“ (B.Sc.) verliehen. Der Studiengang basiert auf fachspezifischen Vertiefungen (z.B. Pflege, Physio- oder Ergotherapie, Logopädie, Hebammenkunde). Diese werden im Abschlusszeugnis explizit ausgewiesen.

### **§ 3 Art, Aufbau und Regelstudienzeit, Beginn des Studiums und Kreditpunkte (CP)**

- (1) Für die staatlich anerkannte Ausbildung gemäß der jeweils gültigen Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg werden 60 Kreditpunkte (CP) angerechnet. Die Studierenden stellen ihre in Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kompetenzen in den Modulen M1 „Gesundheitsberufe als Wissenschaftsdisziplin“ und M3 „Interdisziplinäre Kommunikation und Teamorientierung“ unter Beweis. Die Kreditpunkte werden im Zeugnis, im Diploma Supplement und im Transcript of Records ausgewiesen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt einmal jährlich zum Wintersemester.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester. Für einen erfolgreichen Studienabschluss sind 210 Kreditpunkte (CP's) zu erwerben.
- (4) Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch.

#### § 4 Module, Prüfungen, Kreditpunkte und Praxisphase

- (1) Das Studium besteht aus 25 Pflichtmodulen. Zwei davon sind Wahlpflichtmodule und ein Modul umfasst das Praxissemester. Im 6. Semester ist die Bachelor-Thesis zu erarbeiten. Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die konkreten Wahlpflichtangebote und die genaueren Inhalte ergeben sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zum Modul „Praxissemester“ (M 16) ist das Bestehen aller Module des ersten Studienjahrs.

#### Übersicht der Module

Modul nr.	Modul	Semester	LV-Art	Gruppengröße	SW S	Leistungsnachweis	Prüfungsform	ECT S/ CP's
M1	Gesundheitsberufe als Wissenschaftsdisziplin	1	SemU.	40	2	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
			Übung	20	2			
M2	Public Health	1	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M3	Interdisziplinäre Kommunikation und Teamorientierung	1	SemU.	40	2	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
			Übung	20	2			
M4	Gesundheitsökonomie	1	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M5	Einführung in die BWL	1	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Portfolio	5
M6	Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsprozesse	2	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit	5

Modul nr.	Modul	Semester	LV-Art	Gruppengröße	SW S	Leistungsnachweis	Prüfungsform	ECT S/CP's
							oder Referat	
M7	Ethik und Priorisierung	2	SemU.	40	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M8	Reflexion und Fallverstehen	2 und 3	SemU.	40	1	SL	Hausarbeit oder Fallstudie	5
			Praxisgruppe	10	3			
M9	Beratung, Kommunikation und Entscheidungsfindung	2 und 3	SemU.	40	2	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
			Übung	20	2			
M10	Sozialrecht	2	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M11	Organisation	2	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung oder Fallstudie	5
M12	Personalmanagement	3	SemU.	40	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M13	Forschungsmethoden	3	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M14	Chronische Erkrankung und Multimorbidität	3	SemU.	40	4	SL	Fallstudie, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M15	Gesundheitspolitik und-systeme	3	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 16	Praxissemester	4	Praxisgruppe	10	4	SL	Projektleistung	25
M 17	Evidenzbasierung und	5	SemU.	40	4	PL	Klausur, mündliche	5

Modul nr.	Modul	Semester	LV-Art	Gruppengröße	SW S	Leistungsnachweis	Prüfungsform	ECT S/ CP's
	Risikokommunikation						Prüfung oder Fallstudie	
M 18	Assessment, Intervention und Evaluation	5	Übung	20	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 19	Gesundheitsförderung und Prävention	5	SemU.	40	4	PL	Mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 20	Interdisziplinäre Versorgungskonzepte	5	SemU.	40	4	PL	Fallstudie, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 21	Fachprojekt	5	Praxisgruppe	10	4	SL	Projektleistung	5
M 22	Wahlpflichtmodul 1	6	Übung	20	4	PL	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5
M 23	Wahlpflichtmodul 2	6	Übung	20	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung oder Hausarbeit	5
M 24	Kolloquium Methodenvertiefung	6	Übung	20	4	SL	Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit oder Referat	5
M 25	Bachelorthesis	6	xxx	1	xxx	PL	Thesis	10

### § 5 Bachelorthesis und Gesamtnote der Bachelorprüfung

(1) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorthesis beträgt 2 Monate. Mit der erfolgreichen Bewertung der Bachelor-Thesis werden 10 Kreditpunkte (CP's) erworben.

(2) Die Ausgabe des Themas zur Bearbeitung der Bachelorthesis setzt voraus, dass das Modul Praxissemester (M 16) erfolgreich abgeschlossen wurde und mindestens 160 Kreditpunkte (CP's) nachgewiesen werden.

(3) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die nach ihren Kreditpunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Module gehen zu 80 % und die Note der Bachelorthesis (Modul 25) zu 20% in die Gesamtnote ein. Für die Berechnung der Teilnote und der Gesamtnote werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt.

## **§ 6 Schlussvorschriften**

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt ab dem Wintersemester 2015/16.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 23. April 2015**

# **Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)**

vom 07.Mai 2015

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 07.Mai.2015 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171) zuletzt geändert am 2.Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 495, 500), die vom Fakultätsrat am 07. Mai 2015 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

## **§1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern zum Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg der Fakultät Wirtschaft und Soziales. Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für

- den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und
- für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Allgemeinen Zulassungsordnung – (HAWAZO)
- 

werden ergänzt durch die Bestimmungen dieser Ordnung.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung sind Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in dem Bachelorstudiengang Interdisziplinäre Gesundheitsversorgung und Management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg nur berechtigt, wenn sie über eine staatlich anerkannte Ausbildung im gesundheitlichen Bereich verfügen.

(2) Der Nachweis einer staatlich anerkannten Ausbildung im gesundheitlichen Bereich wird durch Vorlage folgender Abschlüsse erbracht:

- a) Gesundheits- und Krankenpflegerin oder –pfleger gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der geltenden Fassung,
- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder –pfleger gemäß Krankenpflegegesetz (KrPflG) in der geltenden Fassung,
- c) Altenpflegerin oder –pfleger gemäß Altenpflegegesetz (AltPflG) in der geltenden Fassung,
- d) Hebamme oder Entbindungspfleger gemäß Hebammengesetz (HebG) in der geltenden Fassung,
- e) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut gemäß Ergotherapeutengesetz (ErgThG) in der geltenden Fassung,
- f) Logopädin oder Logopäde gemäß Logopädengesetz (LogopG) in der geltenden Fassung,
- g) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut gemäß Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG ) in der geltenden Fassung.

(3) Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Abschlusszeugnisses in amtlich beglaubigter Kopie zusammen mit den übrigen Bewerbungsunterlagen.

## **§ 3 Zugangsquote**

(1) Es werden für die Pflegeberufsgruppen nach § 2 Absätze 2a) bis 2c) ein Drittel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben. Die restlichen Studienplätze werden an die Berufsgruppen Hebammen und therapeutische Gesundheitsfachberufe nach § 2 Absätze 2d) bis 2g) vergeben.

(2) Falls für eine Berufsgruppe nicht alle Studienplätze vergeben werden können, werden diese an Bewerberinnen und Bewerber der anderen Berufsgruppen entsprechend Absatz 1 vergeben. Bei einer ungeraden Aufnahmezahl wird entsprechend der Quote aufgerundet.

#### **§ 4 Auswahlverfahren und Zugangs- und Auswahlkommission**

(1) Die Auswahl innerhalb der jeweiligen Berufsgruppen nach § 2 Absatz 1 erfolgt nach Note der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Der Zugangs- und Auswahlkommission sitzt die Studiengangsleitung vor. Sie besteht aus zwei weiteren Mitgliedern, die als Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder hauptamtlich Lehrende im Department Pflege & Management tätig sind. Die Mitglieder werden durch die Leitung des Departments Pflege & Management eingesetzt. Die Zugangs- und Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Eine Stimmenthaltung bei Abstimmungen ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(3) Die Zugangs- und Auswahlkommission prüft die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Bewerbungsverfahren des Wintersemesters 2015/16.

**Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Hamburg, den 07. Mai 2015**